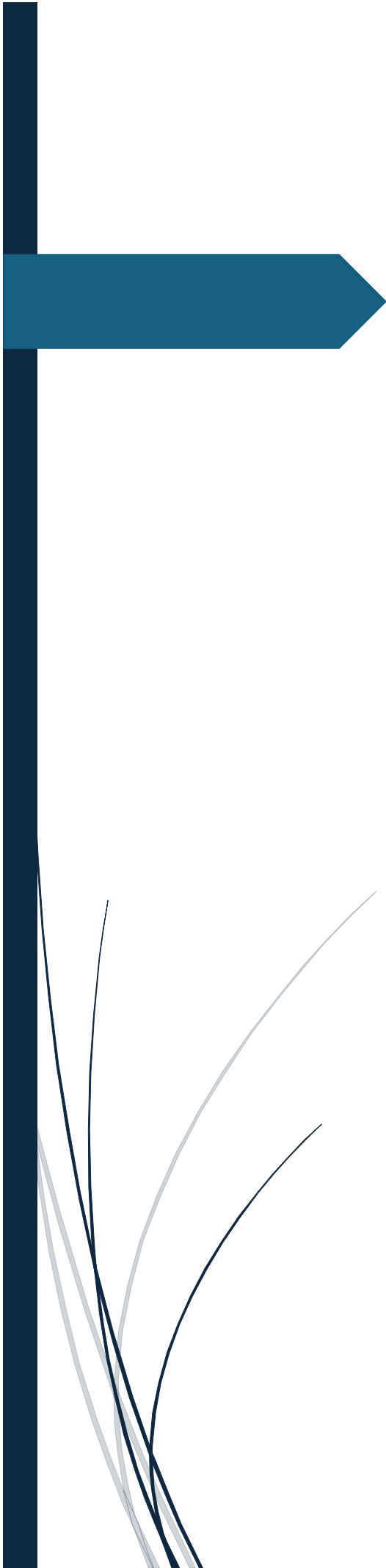




Satzung

Kassenordnung

Geschäftsordnung für Kassenprüfer

Kleingärtnerverein Grenzland e.V.
Neuss

Kleingärtnerverein Grenzland e.V.

BATAVERSTR. 1, 41462 NEUSS, VR 435 – AMTSGERICHT NEUSS

Inhaltsverzeichnis

Satzung

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	1
§ 2	Zweck und Ziel des Vereins.....	1
§ 3	Mitgliedschaft.....	2
§ 4	Rechte aus der Mitgliedschaft.....	2
§ 5	Pflichten der Mitglieder.....	2
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 7	Vorstand.....	4
§ 8	Mitgliederversammlung.....	5
§ 9	Schlichtungsverfahren.....	6
§ 10	Kassenführung.....	6
§ 11	Kassenprüfung.....	7
§ 12	Auflösung des Vereins.....	7
§ 13	Bekanntmachung des Vereins.....	7
§ 14	Sonstige Bestimmungen.....	7
§ 15	Datenschutz.....	8
§ 16	Inkrafttreten / Übergangsbestimmung.....	8

Kassenordnung

§ 1	Grundsätzliches.....	1
§ 2	Aufgaben des Kassierers.....	1
§ 3	Zahlungsverkehr.....	2
§ 4	Buchhaltung / Buchführung.....	3
§ 5	Schlussbestimmungen.....	3

Geschäftsordnung für Kassenprüfer.....	1
---	----------

Präambel:

Alle in dieser Satzung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Berufe, Tätigkeiten etc. gelten uneingeschränkt in gleicher Weise für alle Geschlechter. Dies stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Ordnung

Satzung des Kleingärtnerverein Grenzland e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Grenzland e.V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in der Stadt Neuss.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.4 Er ist Mitglied des Stadtverbandes der Kleingärtnervereine e.V. Neuss (nachfolgend Verband genannt).
- 1.5 Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- 2.1 Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller das Kleingartenwesen fördernden, natürlichen Personen.
- 2.2 Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns.
- 2.3 Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.4 Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie den Umwelt- und Landschaftsschutz die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
- 2.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Kleingärtnerei und damit gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2.6 Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.7 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- 2.8 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.9 Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden.
- 2.10 Der Verein hat sich im Einvernehmen mit dem Verband zur Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange insbesondere dafür einzusetzen, dass in den städtebaulichen Planungen entsprechende Ausweisungen bzw. Festsetzungen von als Dauerkleingartengelände geeigneten Flächen in ausreichendem Umfang erfolgen, zu betreuen und zu schulen.
- 2.11 Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will, durch
- a) praktische Kleingartenarbeit
 - b) Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens
- 3.2 Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme abschließend. Ein Mitglied, welches zuvor aus einem anderen Kleingartenverein ausgeschlossen wurde, kann nicht Mitglied des Vereins werden.
- 3.3 Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und deren schriftlichen Anerkennung vollzogen.
- 3.4 Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen.
- 3.5 Ein Mitglied darf eine natürliche Person für die Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Der Vorschlag wird vom Vorstand geprüft und muss vom Vorstand befürwortet werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Ernennung der vorgeschlagenen natürlichen Person. Ein Ehrenmitglied ist von Mitgliedsbeiträgen und weiteren Verpflichtungen befreit und hat kein Stimmrecht bei Wahlen und Beschlüssen.

§ 4 Rechte aus der Mitgliedschaft

- 4.1 Jedes Mitglied hat das Recht
- a) die Einrichtungen und Gemeinschaftsanlagen des Vereins ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
 - b) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.2 Mit der Mitgliedschaft nach § 3, Abs. 1 a ist die Anmeldung beim Verband und Landesverband verbunden, die Daten des Mitglieds werden entsprechend an diese weitergeleitet.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet
- a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen,
 - b) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,
 - c) Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
 - d) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen und des auf den zugeteilte Gartenparzelle entfallenden Pachtzins innerhalb des angegebenen Zeitraumes nach Aufforderung zu entrichten. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit ist der Vorstand berechtigt, Erinnerungsgebühren in Höhe der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe zu erheben.

Satzung des Kleingärtnerverein Grenzland e.V.

- 5.2 Das Mitglied nach § 3.1 a oder ein von ihm Beauftragter hat die festgesetzten Gemeinschaftsstunden zu erbringen.
Für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu entrichten.
- 5.3 Bei Zuteilung eines Gartens ist dem Verein eine Aufnahme und Bearbeitungsgebühr zu zahlen. Im Falle der Beendigung und Aufgabe des Gartens ist wiederum eine Bearbeitungsgebühr fällig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) Kündigung.
- 6.2 Freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- 6.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
- a) die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
 - c) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat,
 - d) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt,
 - e) die ihm zugeteilte Gartenparzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen lässt,
 - f) bei Stellung eines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingärtnerverein ausgeschlossen wurde oder ihm ein Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist.
- 6.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor seiner Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekanntzugeben.
- 6.5 Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb des in der Kassenordnung festgelegten Zeitraums seinen Verpflichtungen nachkommt. Auf die Streichung ist in der Mahnung hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.
- 6.6 Die Mitgliedschaft kann durch den Verein mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen.

- 6.7 Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen.
Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung seiner Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus nachfolgenden Funktionen:
- a) Vorsitzenden
 - b) stellvertretendem Vorsitzenden
 - c) Kassierer
 - d) Schriftführer
 - e) Fachberater
- 7.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand gemäß § 26 BGB kann Dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen, wobei jedoch stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mitwirken muss.
- 7.3 Der Vorstand kann, neben den in Ziffer 7.1 Vorstandsmitglieder mit bis zu zwei weiteren Beisitzern erweitert werden. Die Aufgabenzuordnung der Beisitzer erfolgt durch den in Ziffer 7.1 genannten Vorstand und kann bei Bedarf während der Legislaturperiode geändert werden.
- 7.4 Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.5 Dem Vorstand obliegen:
- a) die laufende Geschäftsführung des Vereins
 - b) die Vorbereitung von Mitglieder-/Pächterversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - c) die Anordnung von Gemeinschaftsleistungen
 - d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern sowie die Kündigung,
 - d) die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - e) Einberufung einer Pächterversammlung bei Bedarf.
- 7.6 Durch Wahrnehmung satzungsgemäßer, ihnen obliegender Pflichten entstehende Reisekosten sind zu erstatten. Nach Beschluss der Mitgliederversammlung kann dem Vorstand eine Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.
- 7.7 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Rahmen der elektronischen Kommunikation oder eines Umlaufverfahrens gefasst werden.

- 7.8 Über jede Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden, bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, hat der Vorstand eines seiner anwesenden Mitglieder mit der Anfertigung der Niederschrift zu beauftragen.
- 7.9 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung erstellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern und soll mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz--, in virtueller oder hybrider Form stattfinden. Der Vorstand hat bei der Einladung die Form der Versammlung bekanntzugeben. Einzelne Beschlüsse können auch in Textform gefasst werden, wenn der Vorstand hier alle Mitglieder informiert und mindestens 1/3 der Mitglieder bis zu den vom Vorstand gesetzten Termin ihre Stimmen abgegeben haben.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform (Brief, E-Mail) mit einer Frist von mindestens 21 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung einzuberufen. Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgeblich. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift gesandt wurde.
- 8.4 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden. Im Falle von Wahlen kann ein gesonderter Wahlleiter bestellt werden.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Das Stimmrecht kann bei begründeter unvermeidbarer Verhinderung auch schriftlich auf ein Mitglied oder Nichtmitglied übertragen werden, die Stimmrechtsübertragung ist dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Es darf jedoch nicht mehr als 1 Stimme neben dem eigenen Stimmrecht wahrgenommen werden.
- 8.6 Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstiger Tätigkeitsberichte,
 - b) die Beschlussfassungen hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung von Aufnahme- und Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen,
 - d) die Wahlen zum Vorstand,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese nicht vom Vorstand vorgenommen werden,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

- h) die Beschlussfassung über Anträge
 - i) die Beschlussfassung über Regelungen für besondere Aufwandsvergütungen der Vorstandsmitglieder,
 - j) Erlass der Kassenordnung und Geschäftsordnung für Kassenprüfer.
- 8.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 8.8 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden und bei Auflösung des Vereins der Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit. Durch Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen des Zwischenpachtvertrages nicht beeinträchtigt werden.
- 8.9 Anträge zur Versammlung sind mit Begründung schriftlich einzureichen und spätestens 10 Tage vor ihrem Termin beim Vorstand vorzuliegen. Verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung festgestellt wird.
- 8.10 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben. Einwendung gegen die Protokollführung oder die gefassten Beschlüsse sind nur innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe möglich. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich.
- 8.11 Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen, sie haben kein Stimmrecht.
- 8.12 Vertreter des Stadtverbandes der Kleingärtnervereine e.V. Neuss sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 9 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung oder aus nachbarschaftlicher Beziehung ergeben, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren gemäß den vom Verband erlassenen Richtlinien durchzuführen.

§ 10 Kassenführung

- 10.1 Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er ist für Überwachung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege. Weiter hat er sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen.
- 10.2 Onlinebanking ist zulässig, soweit es in der Kassenordnung geregelt ist.

Satzung des Kleingärtnerverein Grenzland e.V.

- 10.3 Im Mitgliedsbeitrag sind enthalten:
- a) Mitgliedsbeitrag für den Verein,
der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird,
 - b) Mitgliedsbeitrag für den Verband,
 - c) Mitgliedsbeitrag für den Landesverband.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung kann bei einem besonderen Finanzierungsbedarf die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe der Umlage darf den Betrag von 250,00 €/Jahr nicht überschreiten.

§ 11 Kassenprüfung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 11.2 Die gewählten Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechtes zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen.
Das Ergebnis ihrer Prüfungen ist in einem Prüfbericht zusammenzufassen und mit dem Vorstand abzustimmen. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen haben sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken. Zweckmäßigkeitserwägungen werden nicht vorgenommen.
- 11.3 Die Kassenprüfer haben die Geschäftsordnung für Kassenprüfer in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (vergl. § 2 Abs. 2) fällt das Vermögen an den Stadtverband der Kleingärtnervereine e.V. Neuss. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kleingärtnerei zu verwenden.

§ 13 Bekanntmachung des Vereins

Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins können durch Aushang oder in digitaler Form erfolgen.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen des Zwischenpachtvertrages und der Gartenordnung werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 15 Datenschutz

- 15.1 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (z.B. Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen benutzt. Darüber hinaus ist der Verein berechtigt und als Mitglied des Verbandes verpflichtet, die Daten der Mitglieder weiterzuleiten, der diese auch an den Landesverband für die Versicherung nutzt.
- 15.2 Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 16 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

- 16.1 Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.
- 16.2 Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 27.02.2026 beschlossen worden, sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 16.3 Der Vorstand ist befugt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder von Gerichten oder Behörden geforderte Änderungen dieser Satzung vorzunehmen. Die Änderungen sind den Mitgliedern mitzuteilen.

Der Vorstand

Kassenordnung für den Kleingärtnerverein Grenzland e.V.

1. Grundsätzliches

Die Kassenordnung ist verbindlich für die Mitglieder des Vorstandes.

- 1.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Beiträgen, Umlagen und Zuwendungen.
- 1.2 Die von den Mitgliedern zu entrichtende Beiträge und sonstigen Zahlungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Datum der Rechnungsstellung zu richten.
- 1.3 Die finanziellen Mittel des Vereins sind mit Sorgfalt nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu verwalten. Sie sind nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgabe zu verwenden.

2. Aufgaben des Kassierers

Der Kassierer hat insbesondere die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen.

- 2.1 Bearbeitung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben.
 - a) Überwachung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben,
 - b) Erstellung von Rechnungen mit einem festgelegten Kennzeichnungssystem,
 - c) Erstellung und Überwachung von Zahlungserinnerungen,
 - d) Vorbereitende Arbeiten bei gerichtlichen Mahn- und Klageverfahren im Rahmen des Finanzwesens.
- 2.2 Zahlungsverkehr:
 - a) Durchführung des Zahlungsverkehrs gem. Ziffer 3.1
 - b) verpflichtende Nutzung der Möglichkeiten elektronischer Banküberweisungen (Onlinebanking) gemäß den Vorgaben des jeweiligen Bankinstituts und Sicherung der hierfür notwendigen Unterlagen. Es ist das sicherste Onlineverfahren zu nutzen.
- 2.3 Buchführung einschließlich Archivierung:
 - a) Führung eines Kassenbuches mit fortlaufender Nummerierung der Belege zu allen Einnahmen und Ausgaben unter Nutzung von Datenverarbeitungsprogrammen. Ziffer 3.1 ist zu beachten.
 - b) Durchführung des Jahresabschlusses zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres gemäß Ziffer 4.2.
 - c) Vorbereitende Arbeiten für die Buchführung und Erstellen von Unterlagen für die Kassenprüfung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung.
 - d) Ablage und Archivierung sämtlicher Belege und Bücher nach den Vorgaben der jeweils gültigen steuerlichen Vorschriften.
 - e) Vorbereitende und unterstützende Arbeiten bei Rücksprachen und Absprachen durch das Finanzamt.

Kassenordnung für den Kleingärtnerverein Grenzland e.V.

2.4 Sonstige Aufgaben:

- a) Überwachung der Vorgaben zur wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.
- b) Überwachung, Disposition und Planung von Geldanlagen des Vereins. Ausgenommen sind langfristige Anlagen.
- c) Führung einer Inventarliste, einschließlich aktueller Fortschreibung.
- d) Bearbeitung und Controlling sämtlicher Versicherungsangelegenheiten.

3. Zahlungsverkehr

3.1 Für die von der unter Ziffer 2 genannte Person vorzunehmenden Arbeiten im Rahmen des Zahlungsverkehrs sind die nachstehenden Vorgaben verbindlich zu beachten und einzuhalten:

- a) Der gesamte Zahlungsverkehr des Vereins hat grundsätzlich unbar zu erfolgen.
- b) Für den unbaren Zahlungsverkehr ist ein Girokonto bei einem oder mehreren Geldinstituten einzurichten,
- c) Zur Gutschrift eingereichte Schecks sind unverzüglich bei dem Geldinstitut zur Einlösung vorzulegen,
- d) Kontoauszüge sind regelmäßig auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Bei Unstimmigkeiten ist unverzüglich eine Abstimmung mit dem Geldinstitut vorzunehmen.
- e) Für kleine Ausgaben (z.B. Trinkgelder, Bewirtung kleineren Umfanges, Durchführung von Veranstaltungen, Büromaterial in kleinerem Umfang) dürfen Barkassen geführt werden. Diese dürfen keinen Bestand von mehr als 1.000 € aufweisen.
- f) Für diese Barkassen ist jeweils ein gesondertes Kassenbuch zu führen, in dem die Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen sind. Das Kassenbuch kann auch in der Form von Anwendersoftware geführt werden. Im Übrigen gelten die unter Ziffer 2.3 genannten Ausführungen entsprechend.
- g) Ausgaben sind durch Originalbelege nachzuweisen. In begründeten Einzelfällen (z.B. bei Trinkgeldern, Einkäufen auf Flohmärkten) können Einzelbelege für den Nachweis der Ausgabe gefertigt werden. Jeder Ausgabebeleg hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Datum der Ausgabe
 - b) Betrag der Ausgaben
 - c) Zweck der Ausgabe
 - d) Unterschrift des Auszahlenden (gilt nur für Einzelbelege).

3.2 Die Kasse einschließlich Barkasse wird ausschließlich von der in Ziffer 2 benannten Person geführt. Bei Urlaub oder krankheitsbedingter längerer Abwesenheit bestimmt der Vorsitzende, wer für die vertretungsweise Kassenführung zuständig ist.

3.3 Zur Nutzung elektronischer Medien, durch die in Ziffer 2 genannte Person sind vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter die erforderlichen Genehmigungen bei einem Geldinstitut zu beantragen. Dies umfasst die Zuteilung von PIN- und TAN-Nummern / der für das Onlineverfahren erforderlichen Zugangs- und Nutzungsdaten an die vorstehende genannte Person durch das Geldinstitut.

Kassenordnung für den Kleingärtnerverein Grenzland e.V.

3.4 Von den nachstehend genannten Personen

A) Vorsitzender

B) Stellvertretender Vorsitzender

C) Kassierer

sind jeweils gemeinsam zeichnungsberechtigt:

A) mit C)

B) mit C)

In Ausnahme einer unvorhersehbarem aus gesundheitlichem nicht mehr handlungsfähigen Ausfall oder Todesfall der unter Ziffer 2 genannten Person

A) mit B)

4. Buchhaltung / Buchführung

4.1 Hinsichtlich des Umfangs und des Erfordernisses für die Buchführungsarbeiten wird auf Ziffer 3.2 verwiesen.

4.2 Der Jahresabschluss ist innerhalb des ersten Quartals eines Jahres für das jeweilige Vorjahr zu erstellen.

Der mit Erläuterungen versehene Jahresabschluss einschließlich einer Vermögensaufstellung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, um einen Beschluss zur Entlastung des Vorstandes in kassenmäßiger Hinsicht fassen zu können.

4.3 Berechtigt zur Einsichtnahme in die Buchhaltungsunterlagen sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Kassenprüfer. In begründeten Einzelfällen kann durch den Vorstand auch anderen Personen Einsicht gewährt werden

5. Schlussbestimmungen

Die vorstehende Kassenordnung wurde am 27.02.2026 von der Mitgliederversammlung des Kleingärtnervereins Grenzland e.V. beschlossen.

Entgegenstehende Anordnungen werden hierdurch aufgehoben.

Der Vorstand

Geschäftsordnung für Kassenprüfer des Kleingärtnervereins Grenzland e.V.

1. Kassenprüfungen haben mindestens einmal jährlich zu erfolgen.
2. Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt den Kassenprüfern unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand.
3. Prüfungstermine sind mit dem Vorstand abzustimmen.
4. Die Prüfung umfasst:
 - a) die Vollständigkeit der Bücher Konten und Belege,
 - b) Feststellung der rechnerischen Richtigkeit,
 - c) rechnerische und sachliche Überprüfung der Einnahmen, einschließlich deren Einzugs, und der Ausgaben,
 - d) Überwachung der Wirtschaftsführung des Vereins auf Übereinstimmung mit der kleingärtnerischen und ggf. steuerlichen Gemeinnützigkeit.
5. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Ergebnisse festgehalten werden.
- 5.1 In der Niederschrift sind mindestens festzuhalten:
 - a) Ordnungsmäßigkeit der Kassenprüfung entsprechend der Kassenordnung,
 - b) Stand der Einnahmen und Ausgaben,
 - c) Vollständigkeit der Einnahmen,
 - d) Satzungs- und Beschlusskonformität der Ausgaben,
 - e) Wirtschaftliche Lage des Vereins,
 - f) Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes.
- 5.2 Die Niederschrift ist von den Kassenprüfern unverzüglich nach Fertigstellung dem Vorstand schriftlich vorzulegen und auf der Mitgliederversammlung mündlich vorzutragen.
6. Die vorstehende Geschäftsordnung für Kassenprüfer wurde am 27.02.2026 von der Mitgliederversammlung des Kleingärtnervereins Grenzland e.V. beschlossen.
Entgegenstehende Anordnungen werden hierdurch aufgehoben.

Der Vorstand